

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TPC 24 Ltd. Co. Deutschland Bereich Dienstleistung gültig ab 01.07. 2009

1. Vertragsschluss

a. Für alle Dienstleistungsverträge mit der TPC 24 gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn sich die TPC 24 in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beruft. Wird im Folgenden die Bezeichnung TPC 24 verwendet, so umfasst dies:

- die TPC 24 Limited Company (Ltd. Co.) , Niederlassung Deutschland;
- die TPC 24 Ltd. Co. , Gruppe Seropapier.

b. Alle bisherigen AGB Dienstleistungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

c. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von der TPC 24 nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn die TPC 24 ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

d. Die Angebote der TPC 24 haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Angebotsdatum. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt kein Auftrag, ist die TPC 24 an das Angebot nicht mehr gebunden. Mündliche Abreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der TPC 24 verbindlich. Nebenabreden und Abänderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls schriftlicher Bestätigung.

e. Die mit der TPC 24, Niederlassung Deutschland geschlossenen Verträge unterliegen in allen Fällen, auch bei Auslandslieferungen, deutschem Recht.

2. Lieferung

a. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sie stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstlieferung der TPC 24. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die TPC 24 zur Vertragserfüllung ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

b. Wenn der TPC 24 die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht ihrer Kontrolle unterliegender Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftraggebers oder deren Unterlieferanten eintreten), wesentlich erschwert oder vorübergehend unmöglich wird, so zeigt die TPC 24 dies dem Auftraggeber unverzüglich an und ist dann berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, sofern dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist.

c. Die TPC 24 ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies nicht erkennbar dem Vertragszweck zuwiderläuft. Konstruktions- / Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist und der Auftragsgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird.

3. Untersuchungs- und Reklamationspflicht

Offensichtliche Mängel der Dienstleistung sind der TPC 24 sofort, spätestens aber 3 Tage nach der Übergabe bzw. nach der Auslieferung schriftlich zu melden. Demgegenüber sind versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Später gemeldete Mängel oder Schäden können nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht beim Verbrauchsgüterkauf.

4. Mängelansprüche

a. Mangelhafte Dienstleistungen bessert die TPC 24 nach ihrer Wahl nach oder liefert dafür Ersatz. Hat die TPC 24 nicht innerhalb angemessener Frist Ersatz geliefert oder nachgebessert oder ist die nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Dienstleistung wiederum mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

b. Eine Rückgabe verkaufter mangelfreier Dienstleistung ist nicht zulässig.

5. Schadensersatz

a. Die TPC 24 haftet nur für Schäden, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b. Nicht vorhersehbare Schäden werden von der Haftung ausgenommen.

c. Die TPC 24 haftet nicht für indirekte und / oder Folgeschäden, es sei denn, diese wurden von der TPC 24 grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

d. Die Haftung der TPC 24 ist auf die Leistungen Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

e. Auftraggeber haben mindestens 100,- Euro Schadensersatz unbeschränkt zu leisten, wenn Sie grob vorsätzlich Dienstleistungen bestellen oder als Spassbieter auf Auktionsplattformen bei der TPC 24 Dienstleistungen ersteigern, welche sie nicht bezahlen wollen oder aus Gründen von Überschuldung, Insolvenz oder Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nicht zahlen können. Weitergehende Schadensersatzansprüche der TPC 24 gegenüber dem Auftraggeber/Käufer bleiben hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

a. Die Dienstleistung bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum der TPC 24. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der TPC 24 in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

b. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6 e. auf die TPC 24 auch tatsächlich übergehen.

c. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die TPC 24. Der Auftraggeber erwirbt an der neuen Sache kein Eigentum gemäß 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der TPC 24 nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die TPC 24 Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

d. Die Befugnisse des Auftraggebers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch die TPC 24 infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

e. Der Auftraggeber tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen an die TPC 24 ab. Die TPC 24 nimmt diese Abtretung an.

f. Der Auftraggeber ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugs-ermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. In diesem Fall kann die TPC 24 dem Auftraggeber eine Frist zur Zahlung setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf ist die TPC 24 bevollmächtigt, die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst oder durch beauftragte Dritte einzuziehen.

g. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TPC 24 auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Auftraggeber zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und der TPC 24 alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

h. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der TPC 24 um mehr als 20%, so gibt die TPC 24 Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers frei.

i. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die TPC 24 unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

j. Nimmt die TPC 24 aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die TPC 24 dies ausdrücklich erklärt. Die TPC 24 kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

k. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware für die TPC 24 unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die TPC 24 in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Die TPC 24 nimmt die Abtretung an. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die die TPC 24 im Interesse des Auftraggebers eingegangen ist, bestehen.

7. Preise

Die Berechnung erfolgt zu den Preisen gemäß unserer am Tage der Auslieferung allgemein gültigen Preisliste, sofern nicht bei Vertragsschluss ein anderer Preis individuell vereinbart worden ist.

8. Zahlungsbedingungen

a. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tage ohne Abzug auf das jeweilige Firmenkonto der TPC 24 zu überweisen oder wahlweise in Bar, per Order- oder Verrechnungsscheck, Wechsel bei Übergabe oder durch Vorkasse zu leisten.

b. Eingehende Zahlungen können mit offenstehenden Forderungen nach Wahl der TPC 24 verrechnet werden.

c. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Auftraggebers wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Zahlungsverpflichtung ist erst mit Eingang der Zahlung auf dem jeweiligen Konto erfüllt.

d. Bei Zahlung nach Fälligkeit (Zahlungsverzug durch den Auftraggeber) ist die TPC 24 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12,500 Prozentpunkten zu verlangen. Desweiteren haben Auftraggeber bei Zahlungsverzug mindestens 15,- Euro Mahnkosten unbeschränkt zu leisten. Weitergehende Ansprüche der TPC 24 gegenüber dem Auftraggeber/Käufer bleiben hiervon unberührt.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Neuruppin.

**TPC
24**